

Die 'Vollst. Zeitung' erscheint täglich zwei Mal - Morgens und Abends - mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.

Redaktion: W., Schlegelstr. 105.

Expeditoren: W., Schlegelstr. 105.

Gründ. und Verlags: W., Schlegelstr. 105.

Vollst. Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt.“

Berlin. 1898. — 46. Jahrgang.

Abonnementspreis für Berlin: Vierteljährlich inkl. Postenloste 4 Mark 50 Pf.

Bei allen Postanstalten: in Preußen ganz Deutschland und Oesterreich 5 Mark.

Die Hefen 4 des Heftes vom 27. April 1891 (Beilage zum 165.) wird folgendermaßen ergänzt:

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Zentrum und Bauernbund.

Als Baieren wird uns geschrieben: Die Erregung der Bauern gegen das Zentrum wächst beständig. Selbst in die von der Reichsleitung geleiteten christlichen Bauernvereine ist ein Geist des Widerstands eingegangen, der Alles hoffen oder besorgen läßt, je nachdem man's nehmen will.

Was die Bauern betrifft, so ist die Regierung auch über sehr beim besten Willen nicht fähig, denn einer solchen Volksstimmung gegenüber ist jede politische Maßregel wirkungslos.

Was mich aber recht für das Zentrum darüber auf, daß zwischen dem Sozialdemokraten und Bauernbündlern ein Wohlwille gelant wird, was in einer Befragung zu Traunstein, in der von Wolmar sprach, deutlich genug zu Tage trat.

So die Zukunft. Wie erblicken in der Bauernbewegung unter der Devise „Los vom Zentrum!“ eine Befestigung der Nichtigkeit der Wolmar'schen Bauernpolitik, die es bekanntlich auf dem sozialdemokratischen Parteitag wiederholt gegen die „Berliner“ verteidigen mußte.

Preussens Staatsanwalzung vor 50 Jahren.

Mit dem Abzuge der Truppen von Stroben und Pläßen am Vormittag des 19. März war der Sturz des Absolutismus in Preußen angeschlossen; mit dem Minister v. Bodelschwingh waren auch seine Kollegen verschwunden; einige Stunden hindurch war der Staat ohne Regierung, der König ein gebrochener Mann; der Reichsminister herrschte allein am 19. und den folgenden Tagen in Berlin, trotz des Festtagsmühsalens des Hofes, und dieser Volksminister überließ sich dem Glimmer seines Sieges, ließ sich von ihm allein treiben.

Wie am Tage vorher lautete der allgemeine Ruf: „Nach dem Schloß!“ Vorhin gegen die aufgeregten Soldaten der Garnisonen, die meisten noch mit den Hünen des nördlichen Kampfes auf Gesicht und Kleidung. Dieses einmütige Zusammenströmen um das Haus des Königs ist ein Beweis dafür, wie tief der Gedanke des Königtums in den Herzen der Berliner Bevölkerung lag; nachdem der Friede wieder geschlossen war, erwartete sie alles weitere von der Person des Königs; ihm wollten sie ihre Wünsche vortragen, deren Erfüllung sie gleichgiltig hinsichtlich verlangten, selbst auf dem niedrigsten Bewusstsein ihrer Kraft.

Nur verlangte man freilichlich der Gefangenen. Friedrich Wilhelm gab von Balten herab die Antwort: „Ich will sie Euch schicken, sehr zu, ob Ihr sie haben wollt!“ Glaubte er doch immer noch daran, daß nur der Altkönig der Menschheit hinter den Vorhang gestanden hatte. Die noch im Schloßhof befindlichen Gefangenen wurden losgelassen, nach Spandau ging der Reich, dort ein gleiches zu tun. Immer lauter erklang hinter dem Schloß und auf seinen Höfen der Ruf nach WILHELM'S FÜRSTENBERG. Vergebens verließen die Redner wie der Fürst Fürst Adolph's, Guckow, Nieber, Wölgast die Menge durch deren vorläufige Versprechung zu beruhigen, immer einmütiger, immer drohender wurde der Ruf. Vom Balten im Hofe betrat verübte Graf Armin die Gemäuer des Lusthofes; mehrere angelegene Bürger unter Führung des Polizeipräsidenten v. Wilmottol besahnen den König, diese Zusage persönlich zu

haben, daß die Wahlen zum Landtag zeitig im Sommer, die vor den Reichstag erst spät im Herbst stattfinden sollen. Nach unserer Information werden die Reichstagswahlen genau um dieselbe Zeit, wie vor fünf Jahren, also Mitte Juni stattfinden. Diese Zeit ist im Landvolke am genehmigsten.

Nach den nächsten Wahlen! Die „Kreuzzeitung“ läßt schon wieder einmal Sturm gegen das allgemeine Wahlrecht, das sie nach dem alten reaktionären Schema durch eine „korporative Zusammenfassung der verschiedenen Berufsstände, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben“, erregt sehen will. — Die reaktionäre Bewegung ist nicht über. Da die Landbevölkerung, die sich von den Agrarern tyrannisiert läßt, als der größte und „maßgebendste“ Berufsstand aufzuführen will, der nach tüchtigster Kontervauf Statistiker sogar die Mehrheit aller Volksgenossen umfassen soll, so ist in dem neuen Parlament ein für allemal eine agrarische Mehrheit gegeben, wenn das deutsche Volk dumm genug ist, auf den korporativen Schwanzel hineinzufallen. Wabann ist die Anspornung des deutschen Volkes durch die agrarische Elite besetzt. Es ist sehr wertvoll, daß die Reaktion mit bescheidenen launigen Plänen krank und frei vor den Wahlen herausplatzt. Man weiß dann wenigstens, was bei den nächsten Wahlen auf dem Spiele steht. Es gilt also, von dem allgemeinen Wahlrecht den richtigen Gebrauch zu machen.

Vom Titel- und Rangwesen. Ein neuer Titel für Staatsanwälte ist auf heutigen Tage geschaffen worden. Staatsanwälte, welche 12 Jahre in dieser Dienststellung sind, können zum „Staatsanwaltschaftsrat“ ernannt werden, wie eine Extra-Ausgabe des „Rechts-Anzeigers“ bekannt macht. In dieser Extra-Ausgabe wird überhaupt Folgendes veröffentlicht:

Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ein Teil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamtsahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§ 3 des Gesetzes, betr. die Besetzung der Richterstellen, vom 31. Mai 1877, Gesetz-Sammlung S. 157) erreicht haben, zur Beförderung zum Landgericht, Amtsgericht oder Staatsanwaltschaftsrat vorgeschlagen werden.

Die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwaltschaftsräte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Ober-Landesgerichtsräten, Landgerichtsräten oder Obergerichten bestimmt sich ihr Rangdienstalter in der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Ernennung zum Landrichter, Amtsrichter oder Staatsanwaltschaftsrat.

Der Erlaß vom 21. November 1888 (Beilage zum 334.) wird aufgehoben. Von dem Tage der Verkündung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, denen früher persönlich der Rang der vierten Klasse verliehen worden ist, wie Legisten mit dem Charakter als Staatsanwaltschaftsrat, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Beförderung in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

Der Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß ferner von der Gesamtsahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Adjutanten die Hälfte zur Verleihung des Stellenranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten mit dem Befähigung, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Adjutante zu tragen, in Vorschlag gebracht werden darf. Der Erlaß vom 14. Februar 1889 wird dahin abgeändert, daß ferner von der Gesamtsahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Adjutanten, welchen früher persönlich der Rang der vierten Klasse mit dem Befähigung, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Adjutante zu tragen, verliehen worden ist, geboren vom Tage der Verkündung dieses Erlasses ab gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Beförderung in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem Dienstalter als Adjutant.

wiederholen. Friedrich Wilhelm wollte es vom Fenster aus tun; da fürchtete ihn zwei Bürger auf die Schlossterrasse, und von hier aus erklärte er, daß er die Volksherrschaft gern genähre. Lauter Jubel antwortete ihm. Noch in den Nachmittagstunden erschien die Befehlsumgebung, unterzeichnet von den Mitgliedern der Deputation, welche die Bewohnung der Bürger und Schenkerwachen verweilte.

Angewiesen aber hatte der König noch die herbe Demütigung über sich ergehen lassen müssen. Man hatte angekündigt die Köpfe der Gefangenen nach dem Schloße zu schicken; bald stand in dessen Hof Bahre neben Bahre, eine furchtbare Leidenstunde vor den Fenstern des Königs. Klengel und jammernd standen die Hinterbliebenen dabei. Da kam ein neuer Leidenstag herbei; die Wunden waren bloß gelegt und mit Blumen geschmückt. „Kant erwidert man der Kaiser: „Der König!“ und wiederholte sich mit elementarem Gewalt, bis endlich der Wonnach auf dem Balkon erschien, an seinem Arme die weinende Königin führend. „Hut ab!“ schall es ihm entgegen, und Friedrich Wilhelm entließ sich in Tränen. „Da nehmen,“ so schilbert ein Augenzeuge den Vorgang, die Träger die blutigen Leichname wieder auf, sie hoben die Bahren hoch zum Könige hinauf, so weit die Arme reichen wollten, unter schrecklichem Zuruf der Männer und Weibchen der Frauen: „Landesvater, das sind meine Kinder! Geh uns unsere Weiber! Geh uns unsere Söhne, unsere Töchter, unsere Mütter, geh uns weg!“ Einer aus der Menge rief: „Der Kaiser, mein Herr, verreck!“ an, und alles sang die feierliche Weise mit. Erst dann führte der König die sich kaum ansicht erhaltende Königin in ihre Gemächer zurück. In diesen Stunden hatte die Befehlsumgebung im Schloße den höchsten Grad erreicht. Wilmottol drang in den König, Berlin zu verlassen; seine früheren Minister, Offiziere seiner Umgebung eilten davon, letztere im Zwangszuge, der Kaiser von Berlin nach Spandau zu gehen. Es war die dunkelste Stunde des preussischen Königtums.

Aber die Gefahr ging vorüber. Die Volksherrschaft begannen, mit ihren Erfolgen zufrieden, sich zu zerstreuen, ein starker Regen trug hierzu wesentlich bei. Mit lautem Jubel wurden die ersten beauftragten Bürger und Bürgerweiber begrüßt, die um 6 Uhr die Schlossterrasse, bald auch die neue

Der Erlaß vom 1. Dezember 1879, betreffend den Rang der Bauinspektoren, wird folgendermaßen ergänzt:

Die Maschinen-Inspektoren gehören gleich den Bauinspektoren zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ein Teil der Bau- und Maschinen-Inspektoren im Bereich der allgemeinen Bauverwaltung, der landwirtschaftlichen, der Reichs- und der Militärverwaltung, jedoch nicht über die Hälfte der in allen Bezirken der Staatsverwaltung vorhandenen Gesamtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter von der Ernennung zum Regierungs-Beamten ab besitzen, zur Verleihung des Charakters als Baumeister mit dem persönlichen Range als Baumeister vierter Klasse vorgeschlagen werden.

Den zur Zeit mit dem Charakter als Baumeister, im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Bauinspektoren wird vom Tage der Verleihung dieses Charakters ab der persönliche Rang als Baumeister vierter Klasse beizubehalten.

Die Hefen 4 des Heftes vom 27. April 1891 (Beilage zum 165.) wird folgendermaßen ergänzt: Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-

Die Hälfte aller Gewerkeinspektoren kann nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit, welche von der Ernennung zum Regierungs-







Boilner Fonds-Börse vom 27. Januar 1898.

Auch an der heutigen Börse machte sich eine Vermittlung geltend, die auf fast allen Gebieten zum Ausdruck kam... Die Kursentwicklung der letzteren wurde ungünstig beeinflusst durch die Meldung aus dem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier...

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Oester. Kredit, Franzosen, Lombarden, Diskontokomm., Deutsche Bank, etc.

Produktenhandel. Auf dem Spiritusmarkt waren Termine fest. Von 70er Locoware 60,20 M. angesetzt. Auf dem Getreidemarkt kam eine festere Haltung...

Marktschließung von Berlin am 26. Januar 1898.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Weiz. gut 1 Mk., Mittel 1 Mk., Roggen gut, etc.

Umrechnungsätze 1 Pd. Sterl. = 20 M. 1 Doll. = 4,25 M. 1 Fl. Gold. str. = 2 M. 1 Kr. str. = 0,85 M. 1 Fl. Holl. = 1,70 M. 7 Fl. schid. = 12 M. 1 M. Banco = 1,50 M. 1 Rbl. = 8,20 M. 1 Fr. Lira, 1 Pes. = 0,80 M.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Wechel u. Geteinsten, Ausländische Fonds, Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Fonds, Bank-Diskont, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Deutsche Eisen-Str.-Akt., Eisenbahn-Prior.-Aktien u. Obligationen, etc.

Industrie-Papier.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Table with 2 columns: Name and Price. Includes items like Abres V-A, Abres V-B, Abres V-C, etc.

Oberschlesische Portland-Cementfabrik in Oppeln. Der Geschäftsbetrieb für 1897 teilt mit, dass infolge starkeren Bedarfs...

Bairische Hypothek- und Wechselbank. Der Aufsteher schließt für 1897 1250 Pct. (12,50 Pct.) Dividende vor, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals um 5 Mill. M.

Schlesische Akt.-Ges. für Portland-Cement-Fabrik. Ergebnis im Geschäftsjahre 1897 zu verzeichnen. Der Gesamtgewinn betrug 194 728 M. (1071 M.) während der Periode im Vergleich mit dem 667 230 M. Die Dividende stellt sich auf 14 1/2 Pct. (13 1/2 Pct.).

Verantwortliche Redaction: für den politischen Teil Carl Bolzart, für das feuilleton Rubel Gido, für 'Reine Chronik', 'Notizen' und 'Redigiertes' Hermann Goldstein, für den übrigen redaktionellen Teil des Blattes Rudolf Kuno, für den Inseratenteil S. G. Bentsch, sämtlich in Berlin.